

Die kreisfreie Stadt Mainz, der Landkreis Mainz-Bingen, die Verbandsgemeinden Bodenheim, Heidesheim und Nieder-Olm sowie die verbandsfreie Gemeinde Budenheim treffen gemäß § 14 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 folgende

Vereinbarung

§ 1

Mitglieder der kommunalen Arbeitsgemeinschaft

(1) Mitglieder sind:

die kreisfreie Stadt Mainz der Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinde Bodenheim die Verbandsgemeinde Heidesheim die Verbandsgemeinde Nieder-Olm die verbandsfreie Gemeinde Budenheim

- (2) Weitere Mitglieder können, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, aufgenommen werden. Dies bedarf der Zustimmung aller unter Absatz 1 genannten Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 können zu den Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft hat öffentliche Belange, die mehrere Mitglieder berühren oder eine Abstimmung erfordern, zu beraten und das Ergebnis den Mitgliedern als Empfehlung weiterzugeben.
- (2) Insbesondere gilt dies für die nachstehenden öffentlichen Aufgaben:
1. Entwicklungsplanung, landespflegerische Planung, Bauleitplanung 2. Verkehrswesen 3. Umweltschutz 4. Energie- und Wasserversorgung 5. Unterhaltung von Gewässern 6. Brandschutz, Technische Hilfe 7. Soziale Einrichtungen 8. Bildung und Kultur

§ 3

Vertretung innerhalb der kommunalen Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Mitglieder werden innerhalb der Arbeitsge-meinschaft vertreten durch:

- den Oberbürgermeister der Stadt Mainz,
- den Landrat des Landkreises Mainz-Bingen,
- die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bo- denheim, Heidesheim, Nieder-Olm und den
- Bürgermeister der verbandsfreien Gemeinde Budenheim.

(2) Die Vertretung im Verhinderungsfall erfolgt in der Regel durch den allgemeinen Vertreter.

§ 4

Vorsitz und Stellvertreter

Die Vertretung wählt aus ihren Reihen auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 5

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem jeweiligen Vorsit-zenden.

§ 6

Stimmrecht

Jedes an der kommunalen Arbeitsgemeinschaft beteiligte Mitglied nach § 1, Absatz 1, hat eine Stimme.

§ 7

Finanzierung

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft hat keine eigenen Finanzmittel. Die Kosten für die Vertretung und für Sachverständige nach § 1, Absatz 3, tragen die Mitglieder.

§ 8

Geschäftsordnung

Die Vertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft erlischt auto-matisch, wenn neue gesetzliche Regelungen der Weiterführung entgegenstehen.
- (2) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist aufzulö-sen, wenn dies von einem Mitglied nach § 1, Ab-satz 1, beantragt wird und mindestens zwei Drit-tel der Mitglieder nach § 1, Absatz 1, dem zu-stimmen.

§ 10

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt in Kraft unmittelbar nachdem alle Mitglieder zugestimmt und die Vereinbarung un-terschrieben haben.

Mainz, 20.12.1983

gez. Fuchs

Oberbürgermeister der Stadt Mainz

gez. Römer

Landrat des Landkreises Mainz-Bingen

gez. Krämer

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bodenheim

gez. Korn

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heidesheim

gez. Dr. Kirschner

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

gez. Bopp

Bürgermeister der verbandsfreien Gemeinde Budenheim